

Teilnahmebedingungen

für den Wettbewerb Doing Good Challenge 2020

Version 1.1 vom 08.01.2020

Veranstalter:

Veranstalter des Wettbewerbs „Doing Good Challenge“ (DGC) ist der Doing Good Challenge e.V., Gerberstrasse 26, 54290 Trier, (VR 41234, Amtsgericht Wittlich).

Die Teilnahme am Wettbewerb ist kostenfrei und unterliegt den folgenden Bedingungen:

§ 1 Wettbewerbsstruktur

- a. Eine Teilnahme am Wettbewerb ist in zwei verschiedenen Kategorien möglich: „Team“ oder „Projektförderung“.
- b. Ein „**Team**“ besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Jugendlichen. „Teams“ konzipieren eine gemeinnützige Aktion im Rahmen der „Doing Good Challenge“ und schließen diese nachweislich bis zum Einsendeschluss ab.
- c. Die „**Projektförderung**“ zielt auf Schulklassen, Schüler-AGs, Jugendgruppen, Jugendvereine, Schülervertretungen oder ganze Schulen ab. Diese können sich mit laufenden Projekten, mit zukünftigen Projekten oder mit Projekten, die sie bereits durchgeführt haben und wiederholen möchten, bewerben. Die Projekte müssen gemeinnützigen Charakter haben.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- a. Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche (oder noch Auszubildende) mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Stichtag 15.01.2021 (Einsendeschluss der Bewerbung)
 - mindestens 10 Jahre alt sind ODER bereits die 5. Klasse besuchen und
 - das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (wenn sie noch in eine Schule gehen, zum Beispiel Gymnasium oder berufsbildende Schule, das 21. Lebensjahr).
- b. Teilnehmer/-innen der Kategorie „Team“, die zum o.g. Stichtag noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben – also Minderjährig und damit lediglich beschränkt geschäftsfähig nach §§ 2, 106 BGB sind – benötigen zur Teilnahme eine wirksame schriftliche Einwilligung ihrer Eltern bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter, vgl. § 107 i.V.m. §§ 1626, 1626a, 1629 BGB.

- c. Eine Aktion darf nur als Teambewerbung oder als Bewerbung für eine Projektförderung einmal verwendet werden. Jugendliche können jedoch sowohl an einem Projekt oder an einer Teamaktion beteiligt sein, solange diese sich unterscheiden.
- d. Pro Team darf nur ein Jugendlicher teilnehmen, der zum Einsendeschluss Mitglied der rotarischen Nachwuchsorganisationen "Interact" oder „Rotaract“ ist. Von der Projektförderung sind Interact- oder Rotaract-Clubs ausgeschlossen.

§ 3 Wettbewerbsverlauf

- a. Teilnehmer der Kategorie „Team“ planen selbst eine Sozialaktion, führen diese durch (Durchführungsdauer ist ein Tag, maximal zwei; hierbei dürfen weitere Personen als Helfer herangezogen werden) und dokumentieren sie. Die Vorbereitung der Aktion darf über einen längeren Zeitraum erfolgen.
- b. Teilnehmer der Kategorie „Projektförderung“ können ihre Projekte zu jedem Zeitpunkt dokumentieren und eine Bewerbung für eine Unterstützung einreichen.
- c. Bewerbungen müssen im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 15.01.2021 über die Onlineformulare auf der DGC-Homepage (www.DoingGoodChallenge.de) eingereicht werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, mit der Konsequenz, dass zu spät eingereichte Beiträge nicht berücksichtigt werden.
- d. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Einreichungsphase zu verlängern. Eine Verlängerung der Einreichungsphase wird über die DGC-Homepage bekannt gegeben.
- e. Die Gewinner werden per Jury-Entscheid ermittelt.

§ 4 Voraussetzungen für Teilnahme

- a. Mit der Abgabe der Bewerbung stimmen die Teilnehmer/-innen bzw. deren gesetzlichen Vertreter diesen Teilnahmebedingungen zu.
- b. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, das gilt gleichermaßen für Pflicht- wie auch für die freiwilligen Angaben. Erweisen sich die Angaben als unrichtig, so kann das gesamte Team vom weiteren Wettbewerbsverlauf ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Altersangabe von Teilnehmern, die nach Einreichung der Bewerbung und auf Basis einer separaten Aufforderung durch Vorlage eines Personalausweises zu belegen ist.
- c. Der Veranstalter überprüft (soweit dies möglich und auch zumutbar ist) den Inhalt des eingereichten Beitrags hinsichtlich etwaiger Rechtsverstöße und ob der Beitrag nach diesen Teilnahmebedingungen als unzulässig zu erklären ist.

- d. Weiterhin behält sich der Veranstalter das Recht vor, einzelne Teams oder Gruppen auch dann von dem Wettbewerb auszuschließen, sofern sich der eingereichte Beitrag oder die Aktion als nicht förderlich erweist oder offensichtlich dem Ziel des Wettbewerbs zuwiderläuft.
- e. Dem Veranstalter hat keine Pflicht, etwaige Gründe für einen Ausschluss mitzuteilen.

§ 5 Inhaltliche Anforderungen

- a. Die Bewerbung/Dokumentation erfolgt ausschließlich in elektronischer Form über die auf der DGC-Homepage bereitgestellten Formulare und anhand der darin gemachten Vorgaben.
- b. Der Einwilligende verpflichtet sich, dem Veranstalter keine Beiträge zu übermitteln, die gegen das geltende deutsche Recht verstoßen.

§ 6 Kein Verstoß gegen die Rechte Dritter

- a. Der eingereichte Beitrag darf nicht die Urheberrechte Dritter verletzen. Es dürfen also insbesondere keine geistigen Werke (insbesondere Fotos, Texte, Videos, sonstige Niederschriften etc.) von einer anderen Person als den Herstellern des Beitrags enthalten sein, es sei denn, dass eine wirksame Einwilligung des Urhebers vorliegt. Die Teilnehmer haben sicherzustellen, dass in solch einem Fall die notwendige und auch wirksame Einwilligung vorliegt.
- b. Weiterhin darf der Beitrag auch nicht gegen das allg. Persönlichkeitsrecht verstoßen. Alle im Video oder auf Fotos dargestellten Personen, die nicht identisch mit den Urhebern sind, müssen mit der Einreichung und der Veröffentlichung des Videos/der Fotos einverstanden sein bzw. in die Einreichung/Veröffentlichung eingewilligt haben. Die Teilnehmer haben sicherzustellen, dass etwaige Einwilligungen vorliegen.
- c. Sind in dem Video und/oder auf den Fotos Minderjährige abgebildet, so ist auch die Einwilligung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter von Nöten. Auch hier ist der Teilnehmer für das Vorliegen der jeweiligen Einwilligung verantwortlich.
- d. Die Teilnehmer müssen die Einwilligungen auf Anfrage zur Verfügung stellen. Andernfalls können sie vom weiteren Wettbewerbsverlauf ausgeschlossen werden.
- e. Der jeweilige Beitrag darf auch keine sonstigen Rechte Dritter (bspw. Markenrechte) verletzen.
- f. Mit der Einreichung des Wettbewerbsbeitrags versichern die Teilnehmer, dass sie über alle Rechte am jeweiligen Video, an den jeweiligen Fotos oder an den sonstigen Inhalten verfügen, die uneingeschränkten Verwertungsrechte haben, dass das Video, die Fotos oder die sonstigen Inhalte frei von Rechten Dritter sind, sowie bei der Darstellung keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden.
- g. Liegt dennoch ein Verstoß gegen die Rechte Dritter vor, so wird das gesamte Team zwingend von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.

§ 7 Preise

- a. Für die Kategorie „Team“ gilt: Die 15 bestplatzierten Teams erhalten eine Einladung zu einem Wochenende in Berlin mit Preisverleihung und vielen weiteren Erlebnissen. Die 3 bestplatzierten Teams erhalten zusätzlich 500 Euro für ihre Klassenkasse oder für eine Teamaktivität, sofern sie keinem Klassen- oder Stufenverbund angehören. Das bestplatzierte Team wird zusätzlich von uns für den Deutschen Engagementpreis nominiert, siehe Punkt c).
- b. Für die Kategorie „Projektförderung“ gilt: Die 3 bestplatzierten Projekte erhalten 1.500 Euro, 1.000 Euro bzw. 500 Euro als Projektzuschuss für ihr vorgeschlagenes Projekt. Das bestplatzierte Projekt wird zusätzlich von uns für den Deutschen Engagementpreis nominiert, siehe Punkt c).
- c. Ein Vorschlag zum Deutschen Engagementpreis (<https://www.deutscher-engagementpreis.de>) bedeutet eine zusätzliche Chance auf 5.000 Euro bei den Kategorie-Preisen oder auf 10.000 Euro im Rahmen des Publikumspreises. Zusätzlich hilft eine Nominierung dabei, das eigene Projekt noch bekannter zu machen und zusätzliche Unterstützung zu finden. Eine Eigenbewerbung ist nicht möglich.
- d. Bei dem Preisträgerwochenende in Berlin handelt es sich um eine Gruppenveranstaltung, die nur zu einem definierten Termin durchgeführt wird. Eine Verinselung der Preise oder alternative Kompensation aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit einzelner Teammitglieder zum definierten Termin sind nicht möglich.
- e. Der Veranstalter behält sich eine Änderung der Preise im Hinblick auf Wert, Art und Güte vor.

§ 8 Verwertungsrechte / Rechteübertragung

- a. Die Teilnehmenden sichern bei Einstellung von Texten und Bildern zu, dass sie die Rechteinhaber sind. Die Teilnehmer räumen dem Veranstalter unwiderruflich und unentgeltlich die ausschließlichen übertragbaren sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an den eingestellten Bild-, Video-, Soundmaterialien sowie den eingestellten Textmaterialien und ihren Teilen sowie allen übrigen eingestellten Beiträgen ein, einschließlich des Rechts (selbst oder durch Dritte) zu Änderungen, Archivierung, Kürzungen, Zusammenfassungen, Ergänzungen sowie Übersetzungen in alle Sprachen und sonstige Bearbeitung.
- b. Der Veranstalter verfügt insbesondere über das Recht, alle eingestellten Beiträge sowie deren Teile in allen Auflagen und Ausstattungen einzeln oder zusammen mit anderen Werken zu vervielfältigen, veröffentlichen und zu verbreiten in Printmedien sowie in jeglicher elektronischer Form, insbesondere auch in multimedialer Form, auf Datenträger, über sämtliche Medien (bspw. Publikationen, Dokumentationen, Newsletter, Downloads), Plakatwerbung, PR-Maßnahmen, Radio- und Fernsehausstrahlungen sowie über das Internet.
- c. Weiterhin können alle eingestellten Beiträge sowie deren Teile, sowohl über den Veranstalter, als auch über Dritte auf Online-Plattformen wie zum Beispiel Facebook, Instagram oder Twitter veröffentlicht, verlinkt und diskutiert werden.

- d. Dem Veranstalter gebührt nicht die Pflicht, die eingereichten Beiträge (jeglicher Form) zu veröffentlichen, es besteht folglich kein Anspruch auf Veröffentlichung. Der Veranstalter hat das Recht, gewollte Veröffentlichungen zurückzuweisen oder bereits veröffentlichte Beiträge jederzeit wieder ganz oder teilweise und ohne Angaben von Gründen zu entfernen.
- e. Ebenso hat der Veranstalter das Recht, beim Preisträgerwochenende in Berlin oder bei sonstigen Veranstaltungen entstandenen Fotos und Beiträge räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt und unentgeltlich zu verwerten.

§ 10 Haftung

- a. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der Beiträge und Angaben der Teilnehmer.
- b. Alle Beiträge geben die Meinungen der jeweiligen Verfasser wieder; der Veranstalter macht sich fremde Inhalte nicht zu Eigen, vielmehr distanziert er sich ausdrücklich von diesen.
- c. Für fremde Inhalte übernimmt der Veranstalter keinerlei Verantwortung.
- d. Der Veranstalter bemüht sich, die eingereichten Beiträge vorab auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen und den rechtlichen Vorgaben hin zu kontrollieren.
- e. Eine vollständige Kontrolle jedoch – insbesondere hinsichtlich der Verletzung der Rechte Dritter – kann der Veranstalter nicht gewährleisten und ist diesem auch nicht zumutbar, weder vorab noch nachträglich.
- f. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Verletzung immaterieller Rechte durch die Nutzung der Beiträge/Daten der Teilnehmer.
- g. Die Teilnehmer stellen den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei, soweit diese im Zusammenhang mit der Erstellung ihrer Beiträge stehen.
- h. Überdies verpflichtet sich der Teilnehmer zur Übernahme angemessener Kosten für ggf. im Rahmen seiner Verantwortlichkeit anfallende Rechtsverteidigung.
- i. Für den Fall, dass die Teilnehmer gegen die vorstehenden Anforderungen verstoßen und dennoch Dritte Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen sollten, stellt der Teilnehmer (soweit erforderlich, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter) den Veranstalter von allen Ansprüchen frei.
- j. Weiterhin übernimmt der Veranstalter keine Haftung für Datenverluste – insbesondere auf dem Weg der Datenübertragung – und andere technische Defekte. Das Hochladen der Daten erfolgt auf eigenes Risiko der Teilnehmer.

§ 11 Beendigung des Wettbewerbes

- a. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund den Wettbewerb abubrechen oder zu beenden. Von dieser Möglichkeit macht der Veranstalter insbesondere dann Gebrauch,

wenn aus technischen oder aus rechtlichen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs nicht sichergestellt/garantiert werden kann.

- b. In diesem Fall können von den Teilnehmenden keine Ansprüche gegen der Veranstalter geltend gemacht werden.
- c. Sofern eine derartige Beendigung auf das Verhalten einer teilnehmenden Gruppe zurückzuführen ist, so kann diese jedoch in Regress (Schadensersatz) genommen werden.

§ 12 Änderungen der Teilnahmebedingungen

- a. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Teilnahmebedingungen zu ändern; insbesondere an geänderte, tatsächliche Gegebenheiten anzupassen.
- b. Maßgeblich sind stets die aktuellen Teilnahmebedingungen, die zum Zeitpunkt der Nutzung auf der Homepage abzurufen sind.
- c. Den Veranstalter trifft nicht die Pflicht, die Teilnehmenden im Falle einer Änderung der Teilnahmebedingungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.